HC Hinterthurgau

Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "HC Hinterthurgau (HCHTG)" besteht seit dem 2.Nov. 1991 ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wallenwil.

Der HCHTG ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der HCHTG bezweckt allgemein die Förderung und Ausübung des Eishockeysports, namentlich durch

- a) Organisation von Freundschaftsspielen und Turnieren
- b) Image Förderung bei Behörden und in der Öffentlichkeit
- c) Förderung von Kameradschaft und Geselligkeit.

Der HCHTG kann auch andere Sportarten unterstützen und mit anderen Sportvereinen und -institutionen zusammenarbeiten.

Der HCHTG ist ein Plauschclub und darf nicht Liga spielen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Allgemeines

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft im Allgemeinen

Als Vereinsmitglieder können Einzel- und Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Einzelpersonen sind natürliche Personen; als Kollektivmitglieder gelten juristische Personen und Personen-Verbindungen des Privatrechtes sowie Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der HCHTG umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Fördermitglieder (Personen die den HCHTG finanziell unterstützen)
- d) Ehrenmitglieder (Mitglieder mit ausserordentlichen Verdiensten um den HCHTG)

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 6 Aufnahmegesuch

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen; dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Er kann Aufnahme-Gesuche ohne Begründung ablehnen.

Das Aufnahmegesuch eines handlungsunfähigen Mitgliedes muss vom Inhaber der elterlichen Gewalt bzw. vom gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet sein.

Der Aufnahme Beschluss ist dem Gesuchsteller unter Beilage der Statuten schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Anerkennung der Statuten

Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Vereinsbeschlüsse.

Neue Mitglieder zahlen für das laufende Vereinsjahr grundsätzlich Den vollen Jahresbeitrag.

2.3 Recht und Pflichten der Mitglieder

Art. 8 Teilnahme an der Generalversammlung, Stimmrecht

Mit Ausnahme der Mitglieder, welche das 15. Altersjahr noch nicht beendet haben, sind alle Einzelmitglieder an der General-Versammlung teilnahme- und stimmberechtigt. Das passive Wahlrecht setzt Handlungsunfähigkeit voraus. Die Mitglieder sind auch berechtigt, dem Vorstand und der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten.

Jedes Kollektivmitglied kann sich an der Generalversammlung durch einen Delegierten vertreten lassen. Im übrigen ist Stellvertretung ausgeschlossen.

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem HCHTG trotz Mahnung nicht erfüllen, werden in Ihrer Mitgliederschaftsrechten suspendiert.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

Unter Vorbehalt von Art. 10 sind Mitglieder verpflichtet, jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge jeweils bis spätestens am 31. September eines jeden Jahres zu bezahlen.

Art. 10 Befreiung vom Mitgliederbeitrag

- a) Ehrenmitglieder
- b) Der aktuelle Vorstand

Art. 11 Versicherungen

Der Abschluss von Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmung trägt der HCHTG keinen Schaden.

Vorbehalten bleiben insbesondere die zwingen gesetzlichen Bestimmungen über die Sozialversicherungen.

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 12 Austritt

Austritte aus dem HCHTG und Übertritte in andere Mitgliederkategorien können nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Besondere Abmachungen mit Aktivmitgliedern und Mitgliedern, welche eine Funktion ausüben, bleiben vorbehalten.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des HCHTG zuwiderhandeln oder die dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen, können vom Vorstand mit Grundangabe ausgeschlossen werden.

Dem Auszuschliessenden wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Einem ausgeschlossenem Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs endgültig.

Die finanziellen Verpflichtungen ausgeschlossener Mitglieder, mit Einschluss derjenigen für das laufende Vereinsjahr, werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

Art. 14 Verlust der Mitgliedschaft

Wer mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages für mindestens zwei Vereinsjahre trotz Mahnung im Rückstand ist, verliert die Mitgliedschaft ohne weitere Nachricht auf Ende des zweiten Vereinsjahres, für welches das Mitglied säumig ist. Die ausstehenden

Mitgliederbeiträge bleiben gleichwohl geschuldet.

3. ORGANISATION

3.1 Im Allgemeinen

Art. 16 Organe

Organe des HCHTG sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

3.2 Die Generalversammlung

Art. 17 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsrevisoren dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen.

Ausserordentliche Generalversammlungen auf Verlangen der Mitglieder oder der Rechnungsrevisoren müssen innerhalb von 45 Tagen seit Eingang des Begehrens beim Präsidenten durchgeführt werden.

Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden; sie können durch eine offizielle Vereinszeitschrift erfolgen.

Art. 18 Antragsrecht, Traktandenliste

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung müssen dem Präsidenten auf Ende des Vereinsjahres schriftlich und begründet eingereicht werden

über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an einer ausserodentlichen Generalversammlung nicht gefasst werden.

Art. 19 Kompetenzen

Der Generalversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- d) Genehmigung des Geschäftsreglements;
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge:
- f) Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- h) Revisoren der Statuten;
- i) Fusionen und Auflösung des Vereins;
- k) Rekursentscheid über den Vereinsausschluss;
- I) Ernennungen von Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten;
- m) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.

Art. 20 Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 21 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr), im zweiten das relative Mehr.

Art. 22 Statutenrevision

Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 23 Geheime Stimmabgabe

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 24 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident.

Das Protokoll führt ein vom Vorstand bestellter Sekret,r.

Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmenzähler.

3.3 Der Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitglieder, nämlich:

- Präsident
- Vize Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Der Trainer darf nicht im Vorstand sein.
Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt
möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, ergänzt
sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl selbständig.
Mit Ausnahme der Chargen Präsident, Kassier und Aktuar
konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 26 Pflichten und Kompetenzen

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle nicht der Generalversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selbst überwiesene Geschäfte, insbesondere:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte, Vertretung des Vereins nach aussen;
- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- c) Aufstellung aller erforderlichen Reglemente, wobei das Geschäftsreglement von der Generalversammlung zu genehmigen ist;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, letzteres unter Vorbehalt des Rekurses an die Generalversammlung (Art. 13 Abs. 3);
- e) Endgültige Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Disziplinarkommission;
- f) Informationswesen;
- g) Abschluss und Auflösung von Verträgen mit dem Trainer;
- h) Aufsicht über die Einhaltung der Statuten;
- i) Wahl der Disziplinarkommission;
- k) Vorbereitung und Einberufung der Generlversammlung und der durch sie entscheidenden Angelegenheiten.

Art. 27 Kompetenzdelegation

Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung an einen Ausschuss (Geschäftsleitung) zu delegieren, welchem zwingend der Präsident, Kassier und Aktuar angehören müssen. Der Vorstand kann auch für bestimmte Zweige ständige Kommissionen und Abteilungen insbesondere eine selbständige Nachwuchsabteilung- bilden, welche unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes stehen müssen.

Für besondere befristete Aufgaben kann der Vorstand spezielle Kommissionen bilden, denen auch ausschliesslich Dritte angehören können.

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung und der ständigen Kommissionen regelt der Vorstand im Geschäftsreglement. Für den HCHTG sind nur Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt. Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung selbständig fest.

Der Vorstand kann zur Abwicklung der Tagesgeschäfte ein Sekretariat führen.

Art. 28 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand bzw. die Geschäftsleitung wird durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter bei Bedarf oder auf Verlangen von zwei anderen Vorstandsmitgliedern einberufen.

Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsleitung erforderlich.

Der Vorstand bzw. die Geschäftsleitung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Er gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

über die Sitzungen des Vorstandes und Der Geschäftsleitung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

3.4 Rechnungsrevisoren

Art. 29 Wahl

Die Generalversammlung bestellt aus den Einzelmitgliedern zwei ordentliche Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor. die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre.

Anstelle von Einzelmitgliedern sind auch ein Kollektivmitglied oder ein aussenstehender qualifizierter Rechnungsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft wählbar.

Art. 30 Auftrag

Die Rechnungsrevisoren haben analog der aktienrechtlichen Bestimmungen (Art. 728 OR) zu prüfen, ob die Bilanz und Erfolgsrechnung mit den Büchern übereinstimmen, die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist, die Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses den allgemeinen Buchführungs- und Bewertungsvorschriften entsprechen. Die Revisoren haben der Generalversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an den Vorstand zu empfehlen haben.

Die Revisoren haben bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Vereinsführung oder die Verletzung von gesetzlichen oder statuarischen Vorschriften dem Vorstand, in ausserordentlichen Fällen der Generalversammlung mitzuteilen.

4. Finanzen

Art. 31 Vereinseinnahmen

Die Einnahmen des HCHTG bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen (Art. 9);
- b) den Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen;
- c) den Einnahmen aus Werbe- und Sponsoring Verträgen;
- d) den Beiträgen der Gönnervereinigung des HCHTG;
- e) Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen.

Art. 32 Haftung

Für Verbindlichkeiten des HCHTG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die festgelegte Beitragspflicht ist ausgeschlossen.

Art. 33 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März des nächsten Jahres.

5. Rechtspflege

Art. 34 Disziplinarkommission

Für die Behandlung von Disziplinarfällen wählt der Vorstand eine Disziplinarkommission, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

die Disziplinarkommission kann unter Wahrung des rechtlichen Gehörs folgende Strafen und Massnahmen anordnen:

- Verweis.
- befristete Einstellung in der Spielberechtigung,
- Busse bis Fr. 200.-
- Antrag an den Vorstand auf Vertragsauflösung,
- Antrag an den Vorstand auf Ausschluss aus dem Verein.

Entscheide der Disziplinarkommission sind zu begründen und schriftlich auszufertigen. Dem bestraften Mitglied steht das Rekursrecht an den Vorstand offen. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rekursentscheid ist endgültig.

6. Schlussbestimmungen

Art. 35 Auflösung des Vereins, Fusion

Die Auflösung des HCHTG oder eine Fusion kann nur von einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, an welcher 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Generalversammlung beschlussfähig, entscheidet das absolute Mehr.

Ist die erste Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert 4 Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, an welcher das absolute Mehr entscheidet.

Die Generalversammlung bestimmt für die Liquidation einen Ausschuss aus mindestens zwei Personen. Die Liquidation ist grundsätzlich nach den Bestimmungen des Aktienrechtes durchzuführen.

(Art. 742 ff. OR)

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist durch die Generalversammlung zur gezielten Förderung des Eishockey- Sportes in der Region zu verwenden.

Art.36 Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten durch die Genehmigung der
Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die übereinstimmenden
Beschlüsse der bisherigen Generalversammlungen.

Vorliegende Statuten wurden von der Generalve 04. Feb. 1995 genehmigt und sofort in Kraft ges	•
Wil, 04. Feb 1995	
HC Hinterthurgau	
(der Präsident)	(der Kassier)